

TE AsylGH Erkenntnis 2013/12/9 E13 419479-3/2011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.2013

Norm

AsylG 2005 §66

AVG §63 Abs5

AVG §66 Abs4

1. AsylG 2005 § 66 gültig von 01.10.2011 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
2. AsylG 2005 § 66 gültig von 01.01.2010 bis 30.09.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
3. AsylG 2005 § 66 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. AVG § 63 heute
2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Spruch

E13 419479-3/2011-11E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. STEININGER, als Vorsitzenden und die Richterin Dr. ZOPF, als Beisitzerin über die Beschwerden des XXXX, geb. XXXX, StA. Pakistan, vertreten durch Flughafen Sozialdienst, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 16.05.2011, Zl. 09 13.258-BAW, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. STEININGER, als Vorsitzenden und die Richterin Dr. ZOPF, als Beisitzerin über die Beschwerden des römisch 40, geb. römisch 40, StA. Pakistan, vertreten durch Flughafen Sozialdienst, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 16.05.2011, Zl. 09 13.258-BAW, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

I. In Erledigung der Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 16.05.2011, Zl. 09 13.258-BAW wird der beklämpfte Bescheid gemäß § 66 Abs. 4 AVG ersatzlos behoben. römisch eins. In Erledigung der Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 16.05.2011, Zl. 09 13.258-BAW wird der beklämpfte Bescheid gemäß § 66 Absatz 4, AVG ersatzlos behoben.

II. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 14.10.2010, Zl. 09 13.258-BAW wird als unzulässig

zurückgewiesen.römisch zwei. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 14.10.2010, Zl. 09 13.258-BAW wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Der am 01.06.2011 gestellte Antrag auf Bestellung eines Rechtsberaters wird als unzulässig zurückgewiesen.römisch drei. Der am 01.06.2011 gestellte Antrag auf Bestellung eines Rechtsberaters wird als unzulässig zurückgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Sachverhaltrömisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Der Wiedereinsetzungswerber, ein pakistanischer Staatsangehöriger, reiste am 23.10.2009 illegal in das Bundesgebiet ein und stellte am 24.10.2009 einen Antrag auf internationalen Schutz. Hierzu wurde er erstbefragt und vor dem Bundesasylamt einvernommen.römisch eins.1. Der Wiedereinsetzungswerber, ein pakistanischer Staatsangehöriger, reiste am 23.10.2009 illegal in das Bundesgebiet ein und stellte am 24.10.2009 einen Antrag auf internationalen Schutz. Hierzu wurde er erstbefragt und vor dem Bundesasylamt einvernommen.

Ein Konsultationsverfahren aufgrund der Dublin-Verordnung verlief negativ. Der Asylantrag des WW vom 12.06.2006 in der Slowakei wurde mit Bescheid des Ministeriums für Inneres vom 07.03.2007 abgelehnt. Der WW wurde in Österreich einer psychischen Behandlung sowie einer medizinischen Begutachtung unterzogen.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 14.10.2010, Zl. 09 13.258-BAW, wies das Bundesasylamt den Antrag auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten des Wiedereinsetzungswerbers in Spruchteil I gem. § 3 AsylG ab. Gem. § 8 Abs. 1 AsylG wurde der Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich des Status des Subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen und wurde der Wiedereinsetzungswerber gem. § 10 Abs. 1 AsylG nach Pakistan ausgewiesen. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 14.10.2010, Zl. 09 13.258-BAW, wies das Bundesasylamt den Antrag auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten des Wiedereinsetzungswerbers in Spruchteil römisch eins gem. § 3 AsylG ab. Gem. § 8 Absatz eins, AsylG wurde der Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich des Status des Subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen und wurde der Wiedereinsetzungswerber gem. § 10 Absatz eins, AsylG nach Pakistan ausgewiesen.

Dieser Bescheid wurde- nach vorhergehendem Zustellversuch an der Adresse XXXX - am 19.10.2010 beim Postamt XXXX hinterlegt. Am 10.11.2010 wurde der Bescheid mit dem Vermerk "nicht behoben" an das BAA retourniert. Dieser Bescheid wurde- nach vorhergehendem Zustellversuch an der Adresse römisch 40 - am 19.10.2010 beim Postamt römisch 40 hinterlegt. Am 10.11.2010 wurde der Bescheid mit dem Vermerk "nicht behoben" an das BAA retourniert.

Mit Telefax vom 28.04.2011 wurde dem BAA eine Vollmacht hinsichtlich des Flughafensozialdienstes übermittelt. Eine Zustellvollmacht wurde durch den WW ausdrücklich nicht erteilt.

I.2. Mit Schriftsatz, eingelangt beim BAA am 12.05.2011 wurde ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 71 AVG samt Beschwerde gegen den abweisenden Bescheid des Bundesasylamtes vom 14.10.2011, Zl. 09 13.258-BAW eingebracht.römisch eins.2. Mit Schriftsatz, eingelangt beim BAA am 12.05.2011 wurde ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 71 AVG samt Beschwerde gegen den abweisenden Bescheid des Bundesasylamtes vom 14.10.2011, Zl. 09 13.258-BAW eingebracht.

Demnach sei dem Wiedereinsetzungswerber der negative Asylbescheid nie zugestellt worden. Der WW sei bis XXXX2010 an der XXXX gemeldet gewesen und habe gleichzeitig seinen Hauptwohnsitz in die XXXX, XXXX verlegt. Der WW habe einen Nachsendeauftrag bei der Post machen lassen. Bis dato habe der WW keinen "Brief" an einer der beiden Adressen erhalten. Demnach sei dem Wiedereinsetzungswerber der negative Asylbescheid nie zugestellt worden. Der WW sei bis XXXX2010 an der römisch 40 gemeldet gewesen und habe gleichzeitig seinen Hauptwohnsitz in die römisch 40 , römisch 40 verlegt. Der WW habe einen Nachsendeauftrag bei der Post machen lassen. Bis dato habe der WW keinen "Brief" an einer der beiden Adressen erhalten.

Die Wiedereinsetzung sei gerechtfertigt, da der WW den Asylbescheid niemals rechtmäßig erhalten habe und es nicht sein Verschulden sei, dass er die Rechtsmittelfrist versäumt habe.

Erst als der WW am 28.04.2011 eine Rechtsberatungsstelle mit all seinen Unterlagen aufgesucht habe, und nachdem sich eine bevollmächtigte Vertreterin hinsichtlich des Asylverfahrens des WW erkundigt habe, sei der WW sich zum ersten Mal bewusst geworden, dass sein Asylverfahren negativ beendet worden ist. Der Antrag auf Wiedereinsetzung

sei daher fristgerecht.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 16.05.2011, Zl. 09 13.258-BAW WE, wies das Bundesasylamt den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG ab und führte begründend aus, dass der Bescheid am 19.10.2010 durch Hinterlegung rechtswirksam zugestellt worden sei. Festgestellt wurde, dass der Bescheid rechtsrichtig an die Melde- und Wohnadresse des WW zugestellt worden sei. Die Bestimmungen des Melde- und Zustellrechtes würden gerade für solche Fälle eindeutige Regelungen treffen und hätte der WW beispielsweise durch Abschluss eines Nachsendeauftrages Sorge dafür tragen müssen, dass ihn Schriftstücke an der neuen Adresse erreichen. Erhebungen wurden vom BAA keine veranlasst bzw. wurde auch nicht darauf eingegangen, dass der WW gerade vorbrachte, einen Nachsendeauftrag abgeschlossen zu haben. Mangels rechtzeitigen Rechtsmittels sei der Bescheid am 04.11.2010 in Rechtskraft erwachsen.

I.3. Mit Schreiben vom 17.05.2011, eingelangt beim Asylgerichtshof am 26.05.2011 wurden neue Beweismittel (Klinischer Befundbericht, Nachsendeauftrag für die Post für den Zeitraum 08.10.2010 bis 07.01.2011 hinsichtlich der alten bzw. neuen Adresse des WW, Bestätigungsschreiben der Post betreffend dem aufgenommenen Antrag auf Nachsendung) vorgelegt, welche gemäß § 6 AVG an das Bundesasylamt weitergeleitet wurden. römisch eins.3. Mit Schreiben vom 17.05.2011, eingelangt beim Asylgerichtshof am 26.05.2011 wurden neue Beweismittel (Klinischer Befundbericht, Nachsendeauftrag für die Post für den Zeitraum 08.10.2010 bis 07.01.2011 hinsichtlich der alten bzw. neuen Adresse des WW, Bestätigungsschreiben der Post betreffend dem aufgenommenen Antrag auf Nachsendung) vorgelegt, welche gemäß § 6 AVG an das Bundesasylamt weitergeleitet wurden.

I.4. Gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 16.05.2011, Zl. 09 13.258-BAW WE, erhob der Wiedereinsetzungswerber mit Schreiben vom 01.06.2011 fristgerecht gegenständliche Beschwerde. römisch eins.4. Gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 16.05.2011, Zl. 09 13.258-BAW WE, erhob der Wiedereinsetzungswerber mit Schreiben vom 01.06.2011 fristgerecht gegenständliche Beschwerde.

Ausgeführt wurde, dass die bP die Beschwerdefrist nicht einhalten habe können, da sie keinen Asylbescheid zugestellt bekommen habe. Sie sei bis XXXX2010 in der XXXX gemeldet gewesen und hätte am gleichen Tag in die XXXX gewechselt. Im Zuge der schon einige Wochen früher erfolgten Übersiedlung habe der WW den bereits übermittelten Nachsendeauftrag gemacht. Im Rahmen dessen dürfte die Post einen Fehler begangen haben und sei der Auftrag nicht durchgeführt worden. Durch das Fehlverhalten des Postbediensteten sei ein für den WW unvorhergesehenes Ereignis eingetreten. Dies auch vor dem Hintergrund der psychischen Erkrankung des WW. Ausgeführt wurde, dass die bP die Beschwerdefrist nicht einhalten habe können, da sie keinen Asylbescheid zugestellt bekommen habe. Sie sei bis XXXX2010 in der römisch 40 gemeldet gewesen und hätte am gleichen Tag in die römisch 40 gewechselt. Im Zuge der schon einige Wochen früher erfolgten Übersiedlung habe der WW den bereits übermittelten Nachsendeauftrag gemacht. Im Rahmen dessen dürfte die Post einen Fehler begangen haben und sei der Auftrag nicht durchgeführt worden. Durch das Fehlverhalten des Postbediensteten sei ein für den WW unvorhergesehenes Ereignis eingetreten. Dies auch vor dem Hintergrund der psychischen Erkrankung des WW.

I.5. Mit Aktenvermerk vom 02.01.2012 wurde die gegenständliche Rechtssache aufgrund der Geschäftsverteilung 2012 neu zugeteilt. römisch eins.5. Mit Aktenvermerk vom 02.01.2012 wurde die gegenständliche Rechtssache aufgrund der Geschäftsverteilung 2012 neu zugeteilt.

I.6. Am 22.05.2013 langte beim Asylgerichtshof ein Schreiben der österreichischen Post AG hinsichtlich einer Anfrage des Asylgerichtshofes zur Zustellung durch Hinterlegung und dem Nachsendeauftrag ein. Ausgeführt wurde in der unbedenklichen Anfragebeantwortung, dass der RS-Brief (mit dem erstinstanzlichen inhaltlichen Bescheid) an den WW am 19.10.2010 irrtümlich beim Postamt in XXXX hinterlegt worden ist, obwohl der Empfänger lt. damals vorliegendem Nachsendeauftrag auf Dauer in die XXXX verzogen ist. Aus diesem Grund konnte das Schriftstück nicht behoben werden bzw. erfolgte eine Rückübermittlung an den Asylgerichtshof mit dem Vermerk "nicht behoben". Es wurde ersucht, den Zustellmangel zu entschuldigen. römisch eins.6. Am 22.05.2013 langte beim Asylgerichtshof ein Schreiben der österreichischen Post AG hinsichtlich einer Anfrage des Asylgerichtshofes zur Zustellung durch Hinterlegung und dem Nachsendeauftrag ein. Ausgeführt wurde in der unbedenklichen Anfragebeantwortung, dass der RS-Brief (mit dem erstinstanzlichen inhaltlichen Bescheid) an den WW am 19.10.2010 irrtümlich beim Postamt in römisch 40

hinterlegt worden ist, obwohl der Empfänger lt. damals vorliegendem Nachsendeauftrag auf Dauer in die römisch 40 verzogen ist. Aus diesem Grund konnte das Schriftstück nicht behoben werden bzw. erfolgte eine Rückübermittlung an den Asylgerichtshof mit dem Vermerk "nicht behoben". Es wurde ersucht, den Zustellmangel zu entschuldigen.

I.7. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt unter zentraler Berücksichtigung der niederschriftlichen Angaben des Wiedereinsetzungswerbers vor der Erstbehörde, der Antragstellung auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der ergänzenden Stellungnahme, des bekämpften Bescheides, des Beschwerdeschriftsatzes, der Einsicht in das ZMR, wonach die bP bis XXXX2010 in der XXXX und ab diesem Datum in der XXXX gemeldet ist) sowie der Anfragebeantwortung der österreichischen Post AG hinsichtlich des ordnungsgemäßen Nachsendeauftrags.römisch eins.7. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt unter zentraler Berücksichtigung der niederschriftlichen Angaben des Wiedereinsetzungswerbers vor der Erstbehörde, der Antragstellung auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der ergänzenden Stellungnahme, des bekämpften Bescheides, des Beschwerdeschriftsatzes, der Einsicht in das ZMR, wonach die bP bis XXXX2010 in der römisch 40 und ab diesem Datum in der römisch 40 gemeldet ist) sowie der Anfragebeantwortung der österreichischen Post AG hinsichtlich des ordnungsgemäßen Nachsendeauftrags.

II. Der Asylgerichtshof hat in nichtöffentlicher Sitzung erwogen:römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat in nichtöffentlicher Sitzung erwogen:

II.1. Gemäß § 9 Abs. 1 AsylGHG in der geltenden Fassung entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammersenat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist. Gemäß § 60 Abs. 3 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide nach den §§ 4 und 5 AsylG 2005 und nach § 68 AVG durch Einzelrichter. Gemäß § 42 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder Rechtsfragen, die sich in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartender Verfahren stellt, sowie gemäß § 11 Abs. 4 AsylGHG, wenn im zuständigen Senat kein Entscheidungsentwurf die Zustimmung des Senates findet durch einen Kammersenat. Im vorliegenden Verfahren liegen weder die Voraussetzungen für eine Entscheidung durch einen Einzelrichter noch die für eine Entscheidung durch den Kammersenat vor.römisch zwei.1. Gemäß § 9 Absatz eins, AsylGHG in der geltenden Fassung entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammersenat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist. Gemäß § 60 Absatz 3, AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide nach den §§ 4 und 5 AsylG 2005 und nach § 68 AVG durch Einzelrichter. Gemäß § 42 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder Rechtsfragen, die sich in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartender Verfahren stellt, sowie gemäß § 11 Absatz 4, AsylGHG, wenn im zuständigen Senat kein Entscheidungsentwurf die Zustimmung des Senates findet durch einen Kammersenat. Im vorliegenden Verfahren liegen weder die Voraussetzungen für eine Entscheidung durch einen Einzelrichter noch die für eine Entscheidung durch den Kammersenat vor.

Gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.Gemäß § 23 Absatz eins, AsylGHG sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm. § 23 Abs. 1 AsylGHG hat der Asylgerichtshof, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Der Asylgerichtshof ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener des Bundesasylamtes zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.Gemäß § 66 Absatz 4, AVG in Verbindung mit § 23 Absatz eins, AsylGHG hat der Asylgerichtshof, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Der Asylgerichtshof ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener des Bundesasylamtes zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

II.2.1. Zustellgesetz BGBl. Nr. 200/1982 in der maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 5/2008 römisch zwei. 2.1. Zustellgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 200 aus 1982, in der maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 5 aus 2008,

Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen. § 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Absatz 3, regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden konnte. (3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Absatz 3, wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden konnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde. (4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Absatz 2, genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

Nachsendung

§ 18. (1) Hält sich der Empfänger nicht regelmäßig (§ 17 Abs. 1) an der Abgabestelle auf, so ist das Dokument an eine andere inländische Abgabestelle nachzusenden, wenn es § 18. (1) Hält sich der Empfänger nicht regelmäßig (§ 17 Absatz eins,) an der Abgabestelle auf, so ist das Dokument an eine andere inländische Abgabestelle nachzusenden, wenn es

1. durch Organe eines Zustelldienstes zugestellt werden soll und nach den für die Beförderung von Postsendungen geltenden Vorschriften die Nachsendung vorgesehen ist;
2. durch Organe der Behörde oder einer Gemeinde zugestellt werden soll, die neue Abgabestelle ohne Schwierigkeit festgestellt werden kann und im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde oder der Gemeinde liegt.

(2) Dokumente, deren Nachsendung durch einen auf ihnen angebrachten Vermerk ausgeschlossen ist, sind nicht nachzusenden.

Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung gemäß § 7 ZustellG als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

II.2.2. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 25.03.2010 zu § 2 Z 4 ZustG ausgeführt hat, liegt eine Abgabestelle nur dann und so lange vor, als sich der Empfänger - von relativ kurzfristigen Ausnahmen abgesehen (vgl. § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 ZustG) - dort tatsächlich aufhält. Dagegen kommt einer Eintragung in das Zentrale

Melderegister diesbezüglich nur eine Indizwirkung zu (siehe dazu VwGH vom 25.03.2010, Zl. 2010/21/0007). Zusammengefasst kommt es daher bei der Beantwortung der Frage, ob eine Unterkunft eine Abgabestelle gem. § 2 Z 4 ZustG ist, nur darauf an, ob sich der Betroffene dort tatsächlich regelmäßig aufhält, und nicht, ob eine entsprechende Meldung vorliegt. römisch zwei.2.2. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 25.03.2010 zu § 2 Ziffer 4, ZustG ausgeführt hat, liegt eine Abgabestelle nur dann und so lange vor, als sich der Empfänger - von relativ kurzfristigen Ausnahmen abgesehen (vergleiche § 16 Absatz eins und § 17 Absatz eins, ZustG) - dort tatsächlich aufhält. Dagegen kommt einer Eintragung in das Zentrale Melderegister diesbezüglich nur eine Indizwirkung zu (siehe dazu VwGH vom 25.03.2010, Zl. 2010/21/0007). Zusammengefasst kommt es daher bei der Beantwortung der Frage, ob eine Unterkunft eine Abgabestelle gem. § 2 Ziffer 4, ZustG ist, nur darauf an, ob sich der Betroffene dort tatsächlich regelmäßig aufhält, und nicht, ob eine entsprechende Meldung vorliegt.

Als "Zustelladresse" darf demnach eine Abgabestelle nicht verwendet werden, von welcher der Empfänger durch längere Zeit hindurch dauernd abwesend ist, was von Amts wegen zu berücksichtigen ist, wenn der Empfänger diesen Umstand bei der Behörde oder beim Zustelldienst rechtzeitig bekannt gegeben hat (§ 18 ZustG).

Der WW hat bereits am 05.10.2010 einen von 08.10.2010 bis Jänner 2011 gültigen Nachsendeauftrag mit der Post und damit dem Zusteller abgeschlossen. Dem Zusteller musste damit bekannt sein, dass sich der WW nicht mehr regelmäßig an der alten Adresse XXXX, sondern an der neuen Adresse XXXX aufhält. Die am 19.10.2010 erfolgte Hinterlegung samt vorangehendem Zustellversuch in der XXXX vermag daher keine Rechtswirkungen zu entfalten, da sie keine ordnungsgemäße Zustellung darstellt. Der WW hat bereits am 05.10.2010 einen von 08.10.2010 bis Jänner 2011 gültigen Nachsendeauftrag mit der Post und damit dem Zusteller abgeschlossen. Dem Zusteller musste damit bekannt sein, dass sich der WW nicht mehr regelmäßig an der alten Adresse römisch 40, sondern an der neuen Adresse römisch 40 aufhält. Die am 19.10.2010 erfolgte Hinterlegung samt vorangehendem Zustellversuch in der römisch 40 vermag daher keine Rechtswirkungen zu entfalten, da sie keine ordnungsgemäße Zustellung darstellt.

II.2.3. Anzumerken ist ferner, dass es sich bei dem Rückschein zwar wie vom BAA angemerkt um eine öffentliche Urkunde handelt, die gem. § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit für sich hat. Diese Vermutung ist aber widerlegbar, wobei die Behauptung der Unrichtigkeit des Beurkundeten entsprechend zu begründen ist und Beweise dafür anzuführen sind, die geeignet sind, die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen. Wie nunmehr durch den Asylgerichtshof eindeutig ermittelt werden konnte, wurde im gegenständlichen Fall durch die Post eingestanden, dass ein Fehler im Zusammenhang mit dem Nachsendeauftrag passiert ist. Daraus ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Zustellung durch Hinterlegung am 19.10.2010 nicht gegeben waren, was schon leicht durch das BAA zu ermitteln gewesen wäre bzw. wurde sogar entgegen den Ausführungen des WW festgehalten, dass ein Nachsendeauftrag zu verfassen gewesen wäre. römisch zwei.2.3. Anzumerken ist ferner, dass es sich bei dem Rückschein zwar wie vom BAA angemerkt um eine öffentliche Urkunde handelt, die gem. § 47 AVG in Verbindung mit § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit für sich hat. Diese Vermutung ist aber widerlegbar, wobei die Behauptung der Unrichtigkeit des Beurkundeten entsprechend zu begründen ist und Beweise dafür anzuführen sind, die geeignet sind, die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen. Wie nunmehr durch den Asylgerichtshof eindeutig ermittelt werden konnte, wurde im gegenständlichen Fall durch die Post eingestanden, dass ein Fehler im Zusammenhang mit dem Nachsendeauftrag passiert ist. Daraus ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Zustellung durch Hinterlegung am 19.10.2010 nicht gegeben waren, was schon leicht durch das BAA zu ermitteln gewesen wäre bzw. wurde sogar entgegen den Ausführungen des WW festgehalten, dass ein Nachsendeauftrag zu verfassen gewesen wäre.

II.2.4. Zwar wurde in weiterer Folge durch die nunmehrige Vertretung des WW offenbar Akteneinsicht genommen und eine entsprechende Vollmacht vorgelegt. Diese wurde jedoch ausdrücklich ohne Zustellvollmacht ausgestellt und geht aus dem Akt auch nicht hervor, dass der Vertretung bzw. dem WW ein Bescheid ausgehändigt worden wäre. Vielmehr befindet sich die an den WW zu übermittelnde Kopie des Bescheides nach wie vor im Akt. römisch zwei.2.4. Zwar wurde in weiterer Folge durch die nunmehrige Vertretung des WW offenbar Akteneinsicht genommen und eine entsprechende Vollmacht vorgelegt. Diese wurde jedoch ausdrücklich ohne Zustellvollmacht ausgestellt und geht aus dem Akt auch nicht hervor, dass der Vertretung bzw. dem WW ein Bescheid ausgehändigt worden wäre. Vielmehr befindet sich die an den WW zu übermittelnde Kopie des Bescheides nach wie vor im Akt.

Der Vollständigkeit halber ist darauf zu verweisen, dass der ausgewiesene Vertreter im Zuge der Akteneinsicht Kenntnis von dem Bescheid erlangt hat. Die bloße Kenntnisnahme eines Bescheides durch Akteneinsicht ist gem. § Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofes einem tatsächlichen Zukommen nach § 7 ZustG jedoch nicht gleichzusetzen (Hinweis E 29.6.1984, 83/02/0555, VwGH 03.03.1999, Zahl 98/04/0170). Der Zustellmangel konnte demnach auch nicht etwa nachträglich heilen.

II.2.5. Für das Zustandekommen eines Bescheides ist es allerdings erforderlich, dass ein solcher erlassen wird. Erst mit seiner Erlassung erlangt ein Bescheid rechtlich Existenz. Die Erlassung schriftlicher Bescheide hat durch Zustellung bzw. Ausfolgung zu erfolgen. Erlassen (oder: ergangen) ist ein Bescheid ab dem Zeitpunkt, ab dem eine rechtswirksame Zustellung vorliegt. (vgl. Walter-Mayer, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts, RZ. 426 ff) römisch zwei.2.5. Für das Zustandekommen eines Bescheides ist es allerdings erforderlich, dass ein solcher erlassen wird. Erst mit seiner Erlassung erlangt ein Bescheid rechtlich Existenz. Die Erlassung schriftlicher Bescheide hat durch Zustellung bzw. Ausfolgung zu erfolgen. Erlassen (oder: ergangen) ist ein Bescheid ab dem Zeitpunkt, ab dem eine rechtswirksame Zustellung vorliegt. vergleiche Walter-Mayer, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts, RZ. 426 ff)

Die primäre Frage im gegenständlichen Fall ist deshalb, wie auch neben dem Wiedereinsetzungsantrag der erstinstanzlichen Behörde gegenüber entsprechend aufgeworfen und in der vorliegenden Beschwerde bemängelt wurde, ob überhaupt eine für den WW rechtswirksame Zustellung des erstinstanzlichen Asylbescheides erfolgte.

Es ist davon auszugehen, dass der erstinstanzliche Bescheid gar nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde, weshalb das erstinstanzliche Verfahren nicht abgeschlossen ist. Es erfolgte weder am 19.10.2010 eine rechtswirksame Zustellung durch Hinterlegung, noch ist dem WW der Bescheid danach tatsächlich zugekommen. Somit können auch kein Wiedereinsetzungsantrag und in der Folge keine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsetzungsantrages mangels abgeschlossenen Verfahrens eingebracht werden.

Aufgrund fehlender Rechtsgrundlage für den ablehnenden Wiedereinsetzungsbescheid des BAA bzw. aufgrund des Umstandes, dass das erstinstanzliche Verfahren hinsichtlich des Asylantrages des WW vom 24.10.2009 bisher noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist und damit keine Versäumung der Rechtsmittelfrist vorliegt, war der im Spruch genannte Bescheid des BAA hinsichtlich der Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung aufgrund dessen Rechtsgrundlosigkeit ersatzlos zu beheben.

II.3. Gemeinsam mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde beim BAA Beschwerde gegen die inhaltliche Entscheidung des Bundesasylamtes vom 14.10.2010 eingebracht. römisch zwei.3. Gemeinsam mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde beim BAA Beschwerde gegen die inhaltliche Entscheidung des Bundesasylamtes vom 14.10.2010 eingebracht.

Mangels rechtswirksamer Zustellung dieses Bescheides an den WW hat der Bescheid zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht den Rechtsbestand angeht und ist die zusammen mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung erhobene Beschwerde gegen diesen Bescheid daher auch unzulässig gewesen.

Es obliegt nun dem Bundesasylamt, das nach wie vor anhängige erstinstanzliche Asylverfahren abzuschließen und einen entsprechend aktuellen Bescheid durch Zustellung an den WW zu erlassen.

II.4. Hinsichtlich des am 01.06.2011 gestellten Antrags auf Bestellung eines Rechtsberaters im Beschwerdeverfahren ist festzuhalten, dass mangels Standes des Verfahrens im Status der Beschwerde bzw. rechtskräftigen Abschlusses des Verfahrens vor dem Bundesasylamt dieser Antrag als unzulässig zurückzuweisen ist. römisch zwei.4. Hinsichtlich des am 01.06.2011 gestellten Antrags auf Bestellung eines Rechtsberaters im Beschwerdeverfahren ist festzuhalten, dass mangels Standes des Verfahrens im Status der Beschwerde bzw. rechtskräftigen Abschlusses des Verfahrens vor dem Bundesasylamt dieser Antrag als unzulässig zurückzuweisen ist.

II.5. Eine mündliche Verhandlung kann gemäß § 41 Abs. 7 AsylG 2005 unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im übrigen gilt § 67d AVG. Von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung konnte somit aufgrund Entscheidungsreife nach Aktenlage abgesehen werden. römisch zwei.5. Eine mündliche Verhandlung kann gemäß § 41 Absatz 7, AsylG 2005 unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im übrigen gilt § 67d AVG. Von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung konnte somit aufgrund Entscheidungsreife nach Aktenlage abgesehen werden.

Schlagworte

Beschaidbehebung, Beschaidqualität, Rechtsberater, Zustellmangel, Zustellung

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2014

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at